presserat

Bericht von Anzeige abhängig gemacht

Koppelung ist ein grober Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz

Der Anzeigenvertreter einer Lokalzeitung teilt einem Veranstalter mit, dass die Redaktion über einen geplanten Kabarettabend nur dann berichten werde, wenn die Wirtin des Lokals, in dem die Vorstellung stattfinden soll, eine Anzeige schalte. Der Beschwerdeführer – er ist der Veranstalter – wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Er hält es für presseethisch unzulässig, die redaktionelle Berichterstattung von einer Anzeige abhängig zu machen. Die Zeitung rückt nicht von ihrer Haltung ab. Wenn die Redaktion eine rein kommerzielle Veranstaltung in einem Gasthaus ankündige, erwarte sie die Schaltung einer entsprechenden Anzeige. So sei es im konkreten Fall geschehen.

Der Beschwerdeausschuss sieht eine Verletzung des in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltenen Grundsatzes der strikten Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Redaktionelle Beiträge an Anzeigenaufträge zu koppeln, ist ein grober Verstoß gegen das Trennungsgebot. Die Entscheidung, ob eine Redaktion über ein bestimmtes Thema berichtet, muss ausschließlich unter publizistischen Gesichtspunkten erfolgen. Wirtschaftliche Interessen dürfen dabei keine Rolle spielen, da die Redaktion sich damit im Hinblick auf die Themenwahl von den Interessen Dritter beeinflussen lassen würde. (0749/13/2)

Aktenzeichen:0749/13/2
Veröffentlicht am: 01.01.2013
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: öffentliche Rüge